



Christian Bernreiter, MdL

Präsidentin
des Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
P I-1312-4-4/83 B
vom 04.03.2026

Unser Zeichen
StMB-31-4740.5-1-108-3

München
23.03.2026

Schriftliche Anfrage der Herren Abgeordneten Maximilian Deisenhofer und Cemal Bozoglu (GRÜNE) vom 02.03.2026 betreffend "Geplante Generalsanierung Schwimmbad Elchingen"

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat wie folgt:

Zu 1.1: Welche Fördermöglichkeiten sind der Bayerischen Staatsregierung aktuell für den Bau oder die Sanierung von Schwimmbädern in Bayern bekannt?

Im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs unterstützt der Freistaat seine Kommunen bei Baumaßnahmen an öffentlichen Schulen und Schulsportanlagen (darunter auch schulisch bedarfsnotwendige Hallenbäder) mit projektbezogenen Zuweisungen nach Art. 10 des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes (BayFAG). Förderfähig sind die zuweisungsfähigen Ausgaben für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie General- und Teilsanierungen. Die Förderung erfolgt ausschließlich im Umfang des schulisch bedarfsnotwendigen Anteils der Sportanlage

und setzt eine schulaufsichtliche Genehmigung auf Grundlage der auf Dauer zu erwartenden Sportklassen voraus.

Im Rahmen des Sonderprogramms Schwimmbadförderung (SPSF) unterstützt der Freistaat bayerische Kommunen bei der Sanierung, Modernisierung und barrierefreien Umgestaltung ihrer Schwimmbäder. Ziel ist der Erhalt kommunaler Bäder als Voraussetzung für den Erwerb der Schwimmfähigkeit der Kinder und Jugendlichen. Förderfähig sind jene Maßnahmen, die in keinem anderen staatlichen Programm gefördert werden können und in denen Schulschwimmen oder Schwimmkurse angeboten werden. Insbesondere Freibäder können so gefördert werden.

Zu 1.2: Inwiefern lassen sich Förderungen von Land und Bund kombinieren?

Im Rahmen der kommunalen Hochbauförderung nach Art. 10 BayFAG ist eine Kumulierung mit anderen Förderprogrammen grundsätzlich möglich.

Werden für ein Vorhaben neben der Förderung nach Art. 10 BayFAG auch andere Zuweisungen zu denselben Ausgaben gewährt, ist bei der Festsetzung der Förderhöhe jedoch zu berücksichtigen, dass dem Zuweisungsempfänger ein Eigenanteil von mindestens 10 % der zuweisungsfähigen Ausgaben verbleibt.

Die Kumulierung der Bundesförderung mit dem SPSF bei einer Maßnahme kann im Einzelfall nur erfolgen, wenn eine Kostenaufteilung und Trennung in einzelne Maßnahmenbereiche erfolgt, um eine Doppelförderung zu vermeiden. Die Abstimmung sollte im Vorfeld mit beiden Fördergebern erfolgen.

Zu 1.3: Auf welchem Weg können sich Eigentümerinnen und Eigentümer von Schwimmbädern wie zum Beispiel Kommunen oder Sportvereine in Sachen Förderung aus öffentlicher Hand beraten lassen?

Die Zuständigkeit für den Vollzug der kommunalen Hochbauförderung nach Art. 10 BayFAG liegt bei den Regierungen. Diese stehen den Kommunen beratend zur Seite.

Für die Beratung konkreter Vorhaben und den Vollzug des Förderprogramms SPSF sind ebenfalls die örtlichen Bewilligungsstellen der Bezirksregierungen zuständig.

Zu 2.1: Wie lange soll das Bayerische Schwimmbadförderprogramm SPSF Bestand haben?

Zu 2.2: Beabsichtigt die Staatsregierung eine Fortführung des Programms über 2026 hinaus?

Die Fragen 2.1 und 2.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Richtlinien für das Sonderförderprogramm zur Sanierung kommunaler Schwimmbäder in Bayern (Sonderprogramm Schwimmbadförderung – SPSF) laufen bis 31. Dezember 2026.

Der Koalitionsvertrag 2023 bis 2028 sieht eine Unterstützung der Kommunen bei der Sanierung ihrer Schwimmbäder durch die Fortführung des SPSF vor.

Zu 3.1: Hat die Staatsregierung Kenntnis davon, welche Mittel aus dem Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“ Antragstellerinnen und Antragstellern aus dem Freistaat Bayern zugutekommen?

Zu 3.2: Wie hoch ist davon der Anteil der Mittel, der für den Bau oder die Sanierung von Schwimmbädern verwendet wird?

Die Fragen 3.1 und 3.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Hierzu liegen uns keine Informationen vor.

Zu 3.3: Inwiefern unterstützt die Staatsregierung eine Fortführung des Bundesprogramms „Sanierung kommunaler Sportstätten“?

Im SPSF verzeichnet das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr eine hohe Nachfrage. Zusätzliche Fördermittel zur Behebung des Sanierungsbedarfs werden begrüßt.

Zu 4.1: Kann die Staatsregierung Angaben des Bundesbauministeriums bestätigen (<https://www.augsburger-allgemeine.de/illertissen/sanierung-der-kleinschwimmhalle-weissenhorn-wartetauf-foerderzusage-113570341>), wonach 2026 zusätzliche 250 Millionen Euro speziell für die Sanierung von Schwimmstätten bereit gestellt werden?

Hierzu liegen uns keine Informationen vor.

Zu 4.2: Lässt sich dieses Förderprogramm wie auch das Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“ mit Zuschüssen des Freistaats (z.B. aus Mitteln nach Art. 10 des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes (BayFAG)) kombinieren?

Auf die Antwort zu Frage 1.2 wird verwiesen. Inwieweit das jeweilige Bundesprogramm eine Kumulierung mit anderen Förderprogrammen zulässt, hängt von der entsprechenden Programmausgestaltung ab.

Zu 5: Welche Förderquote aus Mitteln nach Art. 10 des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes (BayFAG) kann die Bayerische Staatsregierung der Gemeinde Elchingen (Landkreis Neu-Ulm) bei der avisierten Generalsanierung ihres Schwimmbades, das zum Komplex der Grund- und Mittelschule Elchingen gehört, prinzipiell in Aussicht stellen?

Der Förderrahmen für Zuweisungen nach Art. 10 BayFAG beträgt grundsätzlich 0 bis 80 %. Maßgebend für die Festlegung der Förderhöhe innerhalb des Förderrahmens sind insbesondere die finanzielle Leistungsfähigkeit des Zuweisungsempfängers, die Größe der Baumaßnahme sowie die Gesamtbelastung des Zuweisungsempfängers durch investive Pflichtaufgaben im Finanzplanungszeitraum.

Die Höhe des Fördersatzes nach Art. 10 BayFAG kann erst nach Abschluss der fachlichen Prüfung des Zuweisungsantrags auf Basis der geprüften Kosten der Baumaßnahme und der dann aktuell vorliegenden Finanzdaten des Maßnahmenträgers abschließend festgesetzt werden. Diesen Verfahrensstand hat das Vorhaben der Gemeinde Elchingen noch nicht erreicht. Die Gemeinde hat bislang noch keinen Antrag auf Zuweisungen nach Art. 10 BayFAG bei der Regierung von Schwaben als zuständiger Bewilligungsbehörde eingereicht. Aussagen zur Förderfähigkeit des Vorhabens und zur Höhe einer möglichen Förderung sind erst nach Vorlage prüffähiger Antragsunterlagen möglich.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Christian Bernreiter, MdL
Staatsminister